

## Informationsblatt zur verbindlichen Einkommenserklärung 2023 (nur für OGS)

**1. Beitragsstaffelung für die Offene Ganztagschule**

Die Satzung der Stadt Rhede zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule sieht vor, dass die Beitragspflichtigen monatliche Beiträge für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule zu entrichten haben.

Die Höhe des monatlichen Beitrages ist nach dem Jahreseinkommen (siehe Punkt 7) der Beitragspflichtigen gestaffelt. Ab dem 01.08.2016 gilt folgende Beitragsregelung:

Stufe	Maßgebliches Jahreseinkommen Euro	Regelbeitrag Euro	Geschwisterbeitrag (80 % Regelbeitrag) Euro
1	bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2	über 18.000,00 € bis zu 25.000,00 €	28,00 €	22,00 €
3	über 25.000,00 € bis zu 37.000,00 €	57,00 €	46,00 €
4	über 37.000,00 € bis zu 49.000,00 €	91,00 €	73,00 €
5	über 49.000,00 € bis zu 61.000,00 €	113,00 €	90,00 €
6	über 61.000,00 € bis zu 73.000,00 €	136,00 €	109,00 €
7	über 73.000,00 €	170,00 €	136,00 €

**2. Mittagessen**

Die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen in der OGS ist verpflichtend. Hierfür wird zusätzlich zum OGS-Elternbeitrag ein monatlicher, pauschalierter Beitrag in Höhe von derzeit 59,00 Euro erhoben. Bei Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (Münsterlandkarte) wird der monatliche Beitrag für die Mittagsverpflegung für den Zeitraum der Bewilligung erlassen. Es handelt sich um einen Beitrag zur Mittagsverpflegung, nicht um eine Kostenerstattung, so dass die tatsächliche Nutzung keinen Einfluß auf die Höhe des Beitrags hat.

Vielen Kindern und Jugendlichen wird über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) ein Zuschuss zum Mittagessen gezahlt. Jedoch treffen die gesetzlichen Vorgaben für die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen nicht auf alle Familien mit geringem Einkommen zu. Sollten Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, sich aber dennoch in einer finanziellen Notlage befinden, könnte ein Antrag auf Unterstützung über den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgreich sein. Einen entsprechenden Antrag können Sie im Rathaus, Zimmer 128, stellen.

Auf Antrag erfolgt eine Erstattung eines anteiligen Betrages für die Teilnahme am Mittagessen bei einem attestierten bzw. von der Schulleitung bestätigten Erkrankungszeitraum des Kindes außerhalb der OGS-Schließzeiten von mindestens einer Woche mit mindestens fünf Schultagen, sofern aufgrund einer frühzeitigen Krankmeldung beim Schulträger das Mittagessen abgemeldet werden konnte.

**3. Geschwisterkinder**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine OGS der Stadt Rhede, wird ab dem zweiten Kind ein Geschwisterbeitrag für die Betreuung berechnet. Der pauschal zu zahlende Essensbeitrag unterliegt keiner Geschwisterregelung. Nicht berücksichtigt werden Geschwister, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

**4. Beitragspflichtig**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII), **mit denen das Kind zusammenlebt**. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellte Person.

Beitragspflichtig sind somit u.a.:

- Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt.
- ein Elternteil **und** dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.
- Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG), wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, mit denen das Kind zusammenlebt.
- Großeltern, mit denen das Kind zusammenlebt, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen.

## 5. Festsetzungsverfahren

Der Beitrag wird zunächst anhand Ihrer Angaben in der verbindlichen Einkommenserklärung **vorläufig** festgesetzt. Zur Ermittlung Ihres Einkommens können Sie den Berechnungsbogen auf Seite 4 nutzen. Der Berechnungsbogen ist ausschließlich für Ihre Unterlagen bestimmt und **nicht** mit der Einkommenserklärung einzureichen! Nach Zusendung Ihrer **Einkommenserklärung** erhalten Sie einen Beitragsbescheid, aus dem die Höhe des zu zahlenden Beitrags hervorgeht. Einkommensänderungen, die im laufenden Kalenderjahr eintreten und die zur Änderung der Einkommensgruppe führen, sind von Ihnen unverzüglich mitzuteilen. Sie erhalten dann ggf. einen geänderten Beitragsbescheid. Die Stadt Rhede behält sich zudem vor, die Beiträge durch Satzungsänderungen anzupassen. Die Beitragszahlungen sind grundsätzlich zum 01. eines jeden Monats fällig. Abweichungen hiervon werden im Beitragsbescheid mitgeteilt.

## 6. Beitragszahlung/Einzugsermächtigung

Sie können mit der Anlage 2 ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Das SEPA-Lastschriftmandat können Sie jederzeit widerrufen bzw. auch nachträglich erteilen. Für jede Änderung der Bankverbindung ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Der Vordruck kann formlos bei der Stadt Rhede angefordert werden.

Falls Sie vom Lastschriftverfahren keinen Gebrauch machen möchten, überweisen Sie bitte die Beiträge rechtzeitig zu den Fälligkeitsterminen unter Angabe Ihres im Beitragsbescheid aufgeführten Kassenzzeichens als Verwendungszweck.

## 7. Maßgebliches Einkommensjahr

Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen eines jeden Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünfte und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. **Maßgeblich sind immer die gesamten positiven Einkünfte eines Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.).** Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.

**Beispiel:** Ein Kind besucht vom 01.08.2021 bis 31.07.2022 die Offenen Ganztagschule. Die Beiträge für die Monate August bis Dezember 2021 richten sich nach dem maßgeblichen Jahreseinkommen 2021, und die Beiträge für Januar bis Juli 2022 richten sich nach dem maßgeblichen Jahreseinkommen 2022.

## 8. Berechnung des maßgeblichen Einkommens

Zu berücksichtigen ist das Einkommen der Beitragspflichtigen und des betreuten Kindes innerhalb eines Kalenderjahres.

### Wenn Sie Arbeitnehmer/in sind (Arbeiter/in, Angestellte/r, Beamte/r, Soldat/in, Richter/in):

Das maßgebliche Einkommen ist bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel das gesamte Brutto-Arbeitseinkommen eines Jahres, also einschließlich zu versteuernder geldwerter Vorteile und steuerfreier Einkommensanteile (z.B. steuerfreie Überstunden- und Schichtzuschläge, steuerfreie Zulagen etc.). Auch im Ausland erzielte Einkünfte sind anzurechnen.

Nicht zum Einkommen zählen nur die Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zur freiwilligen privaten Kranken- und Pflegeversicherung, wenn diese gewährt werden, weil die Beitragsbemessungsgrenze der Sozialversicherung überschritten wurde und der Arbeitnehmer sich freiwillig versichert hat.

Zur Einkommensermittlung wird der **Steuerbescheid des Jahres 2023** herangezogen. Sollte keine Steuererklärung vorgenommen werden, wird das Jahreseinkommen 2023 anhand der Verdienstbescheinigung (Lohn-/Gehaltsabrechnung) des Monats **Dezember 2023** ermittelt. Zusätzlich werden alle **Nachweise über steuerfreie Einkünfte** benötigt.

Von den positiven Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden die Werbungskosten mindestens in Höhe der für das Jahr gültigen Pauschale (seit 2011: 1.000,- Euro) abgezogen. Höhere Werbungskosten werden nur berücksichtigt, wenn diese durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen sind.

### „Beamtenszuschlag“ bei Beamten, Soldaten und Richtern etc.:

Sind Sie **Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge** (z.B. Beamter/Beamtin, Soldat/Soldatin, Richter/Richterin etc.), ist ein **Zuschlag von 10 %** des Einkommens aus dem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis nach Abzug der Werbungskosten dem Gesamteinkommen zuzurechnen. Bitte kreuzen Sie in der verbindlichen Einkommenserklärung im Namensfeld das entsprechende Kästchen an, so dass erkennbar ist, dass Sie zu diesem Personenkreis gehören.

### Wenn Sie geringfügig beschäftigt sind:

Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Da diese Einkünfte für Sie als Arbeitnehmer/in steuerfrei sind, ist kein Werbungskostenabzug möglich.

### Wenn Sie selbständig, gewerbetreibend oder Landwirt/in sind:

Bei Selbständigen, Gewerbetreibenden und Landwirten sind die vom Finanzamt ermittelten positiven Einkünfte laut Einkommenssteuerbescheid maßgeblich. Sollten bei einer Einkommensart Negativeinkünfte (Verluste) erwirtschaftet worden sein, bleiben diese unberücksichtigt. Auch ein Ausgleich von positiven Einkünften mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des Ehegatten ist nicht zulässig.

### Wenn Sie sonstige Einkünfte erzielen:

Die **positiven** Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen und Lohnersatzleistungen sind ebenfalls als Einkommen anzurechnen. Anzugeben sind alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Das Elterngeld wird ebenfalls als Einkommen berücksichtigt. Anrechnungsfrei sind dabei nur der monatliche Sockelbetrag von 150,- € (Bezugsdauer 24 Monate) bzw. 300,- € (Bezugsdauer 12 Monate). Kindergeld und Betreuungsgeld zählen nicht zum maßgeblichen Einkommen.

### Wenn Sie alleinerziehend / getrennt lebend sind:

Bei **getrennt lebenden Elternteilen** ist das Einkommen des betreuten Kindes und das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem dieses Kind lebt. Unterhaltsleistungen für den alleinerziehenden Elternteil und das Kind werden als Einkommen angerechnet und sind durch Kontoauszüge oder Unterhaltstitel zu belegen. Der Unterhalt für weitere Kinder wird nicht angerechnet.

Das Einkommen eines neuen Lebens- und Ehepartners (welcher nicht leiblicher Vater oder leibliche Mutter des betreuten Kindes ist) wird als Beitragspflichtiger berücksichtigt, wenn er zusammen mit dem betreuten Kind in einem Haushalt lebt.

Sollte das Kind im Wechselmodell und somit von beiden Elternteilen betreut werden, sind weiterhin beide Eltern beitragspflichtig.

### Welche Beträge werden vom Einkommen abgezogen?

Grundsätzlich werden bei der Einkommensberechnung alle positiven Einkünfte addiert. Nur Ihre Einkünfte aus Kindergeld, Betreuungsgeld sowie der Sockelbetrag von 150,- Euro bzw. 300,- Euro beim Elterngeld werden nicht angerechnet.

**Wenn Sie mindestens drei Kinder haben, wird für das dritte und jedes weitere Kind mit Anspruch auf einen Kinderfreibetrag ein halber bzw. ganzer Kinder- und Betreuungsfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG abgezogen.** Der Kinder- und Betreuungsfreibetrag beträgt ab dem 01.01.2022 insgesamt 8.388,00 € (Ehepaar). Für die ersten beiden Kinder wird bei der Einkommensberechnung kein Freibetrag abgezogen.

Seit dem 01.01.2012 werden die nach § 2 Abs. 5a Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerlich anerkannten **Kinderbetreuungskosten** vom Einkommen abgezogen. Die steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung des für den Elternbeitrag maßgeblichen Jahreseinkommen im Rahmen der rückwirkenden Einkommensüberprüfung einkommensmindernd berücksichtigt.

### Welche Beträge werden nicht vom Einkommen abgezogen?

Ihre Ausgaben in Form von Zahlungen aufgrund sozialer Verpflichtungen wie z.B. Unterhaltszahlungen für Kinder, getrennt lebenden und geschiedene Ehepartner oder an Eltern können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden. Die Sonderausgaben laut Einkommenssteuerbescheid – werden abgesehen von den Kinderbetreuungskosten – ebenfalls nicht in Abzug gebracht. Ebenso gibt es keine Abzüge oder Freibeträge für Alleinerziehende, wegen Schwerbehinderung etc. Der Freibetrag für Landwirte, der Erziehungsfreibetrag, Haushaltsfreibetrag, Steuerberatungskosten, Spenden, Parteibeiträge, Altersfreibetrag, der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Überleiterfreibetrag) etc. sind ebenso nicht abzugsfähig.

## 9. Rückwirkende Überprüfung der Beitragsfestsetzung

**Sofern sie nicht freiwillig den Höchstbeitrag zahlen, reichen Sie jeweils nach Ablauf eines Jahres unaufgefordert die vollständigen Einkommensbelege in Kopie oder digital ein, sobald Ihnen diese komplett vorliegen.**

**Zur Vorlage der vollständigen Einkommensbelege sind Sie verpflichtet.** Falls die Beitragsfestsetzung rückwirkend geändert werden muss, erhalten Sie einen Änderungsbescheid. Die gegebenenfalls zu viel gezahlten Beiträge werden zurückerstattet bzw. die zu wenig gezahlten Beiträge nachgefordert. Verweigern Sie die Vorlage der Einkommensnachweise, wird wegen fehlender Mitwirkung rückwirkend der höchste Elternbeitrag der Beitragsstufe 7 (Einkommen über 73.000,00 €) von Ihnen gefordert. Der Höchstbeitrag liegt bei 170,00 € monatlich.

**Berechnungshilfe zur Ermittlung der Einkommensstufe  
(für Ihre Unterlagen)**

hier die Jahressumme eintragen!

	Beitragspflichtige(r)	Beitragspflichtige(r)
<b>1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> in der Regel der <b>Gesamt-Brutto-Arbeitslohn eines Jahres einschließlich steuerfreier Bestandteile</b> (laut Verdienstbescheinigung Dezember) <i>ggfs. kann hier für das aktuelle Jahr eine voraussichtliche Jahressumme hochgerechnet werden! Hierbei bitte auch zu erwartende Sonderzahlungen berücksichtigen!</i>	€	€
<b>a) abzüglich Werbungskosten</b> mindestens die Werbungskostenpauschale von zur Zeit 1.000,- €, falls nicht höhere Werbungskosten durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen werden.	-	€
<b>b) zuzüglich 10 % des Gesamt-Brutto-Arbeitslohnes eines Jahres nach Abzug der Werbungskosten</b> (10 % der Zwischensumme aus Nr. 1 minus a) Gilt nur für Einkommensbezieher mit Altersvorsorgeansprüchen ohne eigene Beiträge, wie z.B. <b>Beamte, Soldaten, Richter etc.</b>	+	€
<b>2. Steuerfreie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob</b>	+	€
<b>3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b> (Es sind jeweils nur die positiven Einkünfte anzurechnen, bei Negativeinkünften bitte „negativ“ eintragen und nicht verrechnen.)		
<b>a) Land- und Forstwirtschaft</b>	+	€
<b>b) Gewerbebetrieb</b>	+	€
<b>c) selbständige Arbeit</b>	+	€
<b>4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b> nach Abzug der Werbungskosten	+	€
<b>5. Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> nach Abzug der Werbungskosten und des Sparerfreibetrages	+	€
<b>6. sonstige Einnahmen/steuerfreie Einnahmen</b> Anzugeben sind alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen und das betreute Kind. Dazu gehören z.B., Unterhaltsleistungen, Renten, Spekulationsgewinne, ausländische Einkünfte, Unterhaltsgeld, steuerfreie Kapitalerträge gem. Halbeinkünfteverfahren, Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Elterngeld (ohne Sockelbetrag), Einkünfte nach § 22 EStG, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen. <b>Hinweis: nur Kindergeld, Betreuungsgeld und der Sockelbetrag des Elterngeldes (150,- €/300,- €) zählen nicht zum Einkommen!</b>	+	€
	+	€
	+	€
	+	€
	+	€
	+	€
<b>Einkommen jedes Beitragspflichtigen</b>	=	€
<b>gemeinsames Einkommen:</b>	=	€
<b>abzüglich des Kinder- und Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrages ab dem 3. Kind:</b> für das dritte Kind erstmalig und danach für jedes weitere anspruchsberechtigte Kind sind derzeit <b>8.388,- €*(Ehepaar)</b> je Kind abzuziehen: (für die ersten beiden Kinder wird kein Freibetrag abgezogen!)	-	€
<b>abzüglich der nach § 2 Abs. 5 a EStG anerkannten Kinderbetreuungskosten laut Einkommenssteuerbescheid</b>	-	€
<b>Voraussichtliches Gesamteinkommen</b>	=	€

\* Freibetrag ab 01.01.2022